

## **Abbau Windkraftanlagen**

Was passiert mit den Windkraftanlagen, wenn der Betreiber nicht mehr in der Lage ist diese zu entfernen?

Grundsätzlich wird immer von Rücklagen gesprochen, die für diesen Fall zur Verfügung stehen.

Sollte dies allerdings nicht der Fall sein, so ist lt. NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 § 18 (3) der Grundeigentümer für die Entfernung verantwortlich.

Auszug aus dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Ausordnungsdatum 14.09.2011

§18

(3) Reichen die vom Betreiber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 umschriebenen Interessen oder der im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen bei Auflassung zu gewährleisten oder hat der Betreiber oder der ehemalige Betreiber die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Im Falle der Auflassung einer Windkraftanlage hat sie jedenfalls die Entfernung der oberirdischen Teile anzuordnen. Ist der Betreiber nicht feststellbar, ist er zur Erfüllung des Auftrages rechtlich nicht im Stande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so ist der Auftrag jenen Eigentümern, auf deren Grundstücken die Erzeugungsanlage errichtet ist, zu erteilen.